



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. November 2013

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	381		
251 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten	381	254 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung an der Lippe in Datteln-Ahsen, Lippe km 72,9 - 73,1 GSK NRW 3b Kilometrierung“	382
252 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	381	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	383
253 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	382	255 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-	383

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20.12.2013, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13.12.2013, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Freitag, dem 10.01.2014.

Hierzu ist am Montag, den 06.01.2014, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

251 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.11.2013
- 31.2-2416-01-0204 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten, Reulstraße 44 in 46240 Bottrop, mit Wirkung vom 06.11.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Hans-Joachim Ruckert zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 381

252 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, 29. Oktober 2013
45699 Herten

Az.: 500-53.0069/13/1.4.2.2

Die Firma EGOS, Bottrop, Weseler Weg 5, hat einen Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Holzvergaseranlage mit nachgeschaltetem BHKW vorgelegt.

In der Anlage soll auf dem o. g. Betriebsgelände aus naturbelassenem Frischholz Holzgas erzeugt werden, das in einer nachgeschalteten Gasmotorenanlage (Feuerungswärmeleistung 1,8 MW) zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Die zur Vergasung erforderlichen Holzhackschnitzel werden auf dem Betriebsgelände aus Frischholz selbst hergestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Nr. 1.4.2.3 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Standort bezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 381 - 382

253 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53(56)-60.128.00/05/0106.2

48147 Münster, den 07.11.2013

Die Windpark Sendenhorst GmbH & Co. KG hatte einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Albersloh, Flur 18, Flurstücke 161,167, Flur 20, Flurstücke 32, 67, 192, Flur 21, Flurstücke 14, 150 in 48324 Sendenhorst vorgelegt. Dieser Antrag ist mit Bescheid vom 05.07.2006 beschieden worden.

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nachgeholt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, wenn zusätzliche Nebenbestimmungen zum Artenschutz in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Der Genehmigungsbescheid ist entsprechend geändert worden.

Die Feststellung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 382

254 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung an der Lippe in Datteln-Ahsen, Lippe km 72,9 - 73,1 GSK NRW 3b Kilometrierung“

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.03-021

48143 Münster, den 04.11.2013

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 11.07.2013 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 72,9 - 73,1 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Entnahme der Steinschüttung sowie die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaltungsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 382

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**255 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-****Termin der Falknerprüfung 2014**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2014** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Donnerstag und Freitag, den 10. und 11. April 2014 sowie Montag und Dienstag, den 14. und 15. April 2014

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Mittwoch, den 16. April 2014 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Linn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 383

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster